



Faktenblatt

Gesetzliche Vorgaben zur Preis- und Rabattgestaltung für Leistungen auf vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen

April 2023

Geltungsbereich

- Der Gesetzgeber verpflichtet den **Betreiber und Eigentümer** einer vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlage, die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 8 Abs. 5 Gütertransportgesetz (GüTG, SR 742.41) in Verbindung mit Art. 6 Gütertransportverordnung (GüTV, SR 742.411) ebenfalls bei der Preis- und Rabattgestaltung einzuhalten. Bei Übertragung von Kernaufgaben ist der Dritte der Betreiber und damit vom Gesetz erfasst.
- Die gesetzlichen Vorgaben gelten für die **gesamte KV-Umschlagsanlage**, die als Ganzes oder in Teilen mit Bundesgeldern gefördert wurde (Art. 8 Abs. 5 GüTG i.V.m. Art. 2 Bst. b und Art. 6 GüTV).
- Gesetzlich reguliert wird der **Umschlag** eines Transportgefäßes von einem Verkehrsträger auf einen anderen. Zum Umschlag gehören auch **Nebenleistungen**, welche zur **Gewährleistung der Transportkette** zwingend erforderlich sind und vom Betreiber der KV-Umschlagsanlage angeboten werden, wie z.B. zwingende Zwischenabstellungen oder Kühlungen einer Einheit (Art. 8 Abs. 5 GüTG i.V.m. Art. 2 Bst. b und Art. 6 Abs. 1 GüTV).

Nichtdiskriminierung

- Die für die Nutzung einer Anlage geltenden **Preise** müssen **nichtdiskriminierend** sein. Dies bedeutet: Sämtliche Kunden müssen unter gleichen Bedingungen gleich behandelt werden (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b GüTV). Es ist unzulässig, wenn ein Betreiber von seinen Kunden ohne sachliche Rechtfertigung für dieselbe Leistung unterschiedliche Preise verlangt.
- Unterschiedliche Preise für eine gleiche oder vergleichbare Leistung sind z.B. dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Kosten für die Leistungserbringung unterschiedlich hoch sind.
- Dumpingpreise in einer KV-Umschlagsanlage (d.h. Preise unter Herstellungs- respektive Selbstkosten) können diskriminierend sein.
- Die Vorgaben zur Diskriminierungsfreiheit der Preise gelten auch für die Gewährung von **Rabatten** auf Umschlags- und Nebenleistungen, welche zur Gewährleistung der Transportkette erforderlich sind und vom Betreiber der KV-Umschlagsanlage angeboten werden.

Publikation

- Die Preisgestaltung und die Rabatte müssen in transparenter und nachvollziehbarer Weise **publiziert** sein (Art. 6 Abs. 1 Bst. d GüTV).

Für Rückfragen:

Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom
058 463 13 00
info@railcom.admin.ch

Dieses Faktenblatt ist [hier](#) auf der Website der RailCom publiziert.